

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. November 2019	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 19	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft <i>Ändert FFN 24-44</i>	322
30. 10. 19	Patientensicherheitsverordnung (PaSV) <i>FFN 34-79</i>	324

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen
der Staatsanwaltschaft*)**

Vom 5. November 2019

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 26. September 2011 (GVBl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. bei der Forst- und Jagdverwaltung des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst)

a) aa) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte,

bb) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte,

cc) Forstamtfrauen und Forstamtmänner,

dd) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,

ee) Forstinspektorinnen und Forstinspektoren,

ff) Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren,

gg) Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre,

hh) Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre,

ii) Forstsekretärinnen und Forstsekretäre,

jj) Forstassistentinnen und Forstassistenten,

als Forstbetriebsbeamtinnen und Forstbetriebsbeamte im Außendienst,

b) Beschäftigte, die über eine abgeschlossene qualifizierte forstfachliche Ausbildung verfügen und im

forstlichen Außendienst tätig sind,“

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3

dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) bei der Forst- und Jagdverwaltung

aa) aaa) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte,

bbb) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte,

ccc) Forstamtfrauen und Forstamtmänner,

ddd) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,

als Forstbetriebsbeamtinnen und Forstbetriebsbeamte im Außendienst,

bb) Beschäftigte des Landesbetriebes Hessen-Forst, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene forstliche Ausbildung abgeschlossen haben und im forstlichen Außendienst tätig sind,“

ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5

ff) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und Buchst. b wie folgt gefasst:

„b) als TV-H-Beschäftigte einer vergleichbaren Entgeltgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beschäftigtengruppen tätig gewesen sind,“

gg) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „und nn“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und Buchst. c“ durch „Nr. 2 Buchst. a)“ sowie die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ und die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 und 4 wird die Angabe „Nr. 2“ jeweils durch „Nr. 3“ ersetzt.

cc) In Nr. 6 wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

2. § 3 wird aufgehoben.

*) Ändert FFN 24-44

3. Der bisherige § 4 wird § 3 und in Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Wiesbaden, den 5. November 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

Patientensicherheitsverordnung (PaSV)*

Vom 30. Oktober 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

§ 1

Landesbeirat Patientensicherheit, Begriffsbestimmung

(1) Krankenhaus im Sinne dieser Verordnung ist das Krankenhaus nach § 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599).

(2) Das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium bestellt zu seiner Beratung und Unterstützung einen Landesbeirat, der in grundsätzlichen Fragen der Patientensicherheit zu hören ist. Insbesondere hat er sich mit Fragen

1. der Patientensicherheit,
2. der Qualitätssicherung und
3. des klinischen Risikomanagements

in der stationären und sektorenübergreifenden Versorgung zu befassen.

(3) Der Landesbeirat setzt sich aus den Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 zusammen. Die Mitglieder des Landesbeirats benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium.

(4) Eine Patientenvertreterin oder ein Patientenvertreter gehört dem Landesbeirat mit beratender Stimme an. Die Patientenvertreterin oder den Patientenvertreter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter bestimmt das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium. Zusätzliche sachkundige Personen können im Einzelfall von dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium hinzugezogen werden, sofern dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbeirats erforderlich ist.

(5) Vorsitz und Geschäftsführung des Landesbeirats obliegen dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium. Dessen Vertreterinnen und Vertreter haben kein Stimmrecht.

(6) Das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium beruft den Landesbeirat zu seinen Sitzungen ein.

(7) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Landesbeirats sind vertraulich.

§ 2

Patientensicherheitsbeauftragte

(1) Das Krankenhaus bestellt mindestens eine Patientensicherheitsbeauftragte oder einen Patientensicherheitsbeauftragten, die oder der direkt an die Leitung des Krankenhauses berichtet.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Leitung des Krankenhauses.

(3) Die oder der Patientensicherheitsbeauftragte ist hinsichtlich ihrer oder seiner Tätigkeit unmittelbar gegenüber der Leitung des Krankenhauses verantwortlich.

(4) Die oder der Patientensicherheitsbeauftragte muss über eine Qualifikation auf dem Gebiet des Klinischen Risikomanagements verfügen, die durch eine Fortbildung in einem Umfang von mindestens 20 Stunden nachgewiesen wird.

(5) Die oder der Patientensicherheitsbeauftragte hat jährlich an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von acht Stunden auf dem Gebiet der Patientensicherheit oder des klinischen Risikomanagements teilzunehmen.

(6) Die oder der Patientensicherheitsbeauftragte wird unter Angabe ihrer oder seiner Qualifikation dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium benannt.

§ 3

Aufgaben der oder des Patientensicherheitsbeauftragten

Aufgaben der oder des Patientensicherheitsbeauftragten sind insbesondere

1. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Sicherheitskultur im Krankenhaus,
2. Mitwirkung bei und Koordinierung der Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Patientensicherheit,
3. Beurteilung der klinischen Risiken für das Krankenhaus insgesamt und für die einzelnen Organisationseinheiten unter Beteiligung der jeweils Verantwortlichen und Beauftragten,
4. Vorbereitung des Berichts nach § 4 Abs. 1,
5. Bearbeitung der Anfragen nach § 5.

Die Risikobeurteilung nach Nr. 3 umfasst das systematische Erkennen, Bewerten, Bewältigen und Überwachen von klinischen Risiken. Für diese Risikobeurteilung sind Informationen aus Qualitätsmanagementinstrumenten zu nutzen, insbesondere aus den Fehlermeldesystemen und dem Beschwerdemanagement.

*) FFN 34-79

§ 4

Berichtspflichten

(1) Das Krankenhaus übermittelt dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Patientensicherheit. Die Berichterstattung dient

1. der Information des Ministeriums über den Stand der Sicherheit der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und
2. der Identifizierung von Themen oder Schwerpunkten zur Verbesserung der Patientensicherheit.

Das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium kann unter Beteiligung des Landesbeirats nähere Vorgaben zu Inhalt, Umfang, Häufigkeit und Format des Berichts machen.

(2) Die Berichte sind vertraulich. Inhalte der Berichte können dem Landesbeirat in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Das Krankenhaus ist verpflichtet, auf Verlangen des für das Krankenhauswesen zuständigen Ministeriums Auskunft zu Fragen der Patientensicherheit, der Qualitätssicherung und des klinischen Risikomanagements zu erteilen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die Angabe der Qualifikation nach § 2 Abs. 4 hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2019

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
